

Satzung

der Ortsgemeinde Stockhausen-Illfurth
zur Änderung der Friedhofssatzung

vom *13. Mai 1996*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4.3.1993 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung vom 3.10.1980, geändert durch Satzung vom 20.4.1988, erhält folgende neue Fassung:

"(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein belegtes Reihengrab kann durch die zusätzliche Beisetzung der Urne des Ehepartners oder des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft ausnahmsweise mitbenutzt werden, wenn bei der Erstbelegung der überlebende Partner mindestens 65 Jahre ist. Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung der Urne. Sofern der überlebende Partner zum Zeitpunkt der Erstbelegung weniger als 65 Jahre alt ist, kann die Ruhezeit für jedes vollendete Jahr der Unterschreitung dieses Alters entsprechend bis auf die Mindestruhezeit von 15 Jahren gekürzt werden. Über die Zulassung von Ausnahmen nach den Sätzen 2 und 3 entscheidet der Gemeinderat".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stockhausen-Illfurth, den *13.05.1996*



Otterbaen
Ortsbürgermeister



b.w.